

BGer 5A_510/2017 vom 14. Juli 2017

Bundesgericht, 2017-07-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_510_2017

FR: TF 5A_510/2017 du 14 juillet 2017

IT: TF 5A_510/2017 del 14 luglio 2017

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid betreffend Rechtsverzögerung in einem Scheidungsverfahren; die Beschwerde in Zivilsachen steht offen.

E. 2

Soweit mehr oder anderes verlangt wird, als Gegenstand des angefochtenen Entscheides war, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Darauf wurde der Beschwerdeführer bereits im Urteil 5A_180/2017 hingewiesen. Zu prüfen ist demnach einzig die Frage der Rechtsverzögerung.

E. 3

Diesbezüglich hat das Obergericht die vom Regionalgericht vorgenommenen Handlungen (intensiver Austausch mit dem Amtsgericht U. _____; Behandlung des mütterlichen Gesuches um superprovisorische Massnahmen; Kontakt mit der KESB betreffend Wiederaufnahme der begleiteten Besuche; Vorladung zur Hauptverhandlung) dargestellt und ist zum Schluss gekommen, dass dem Regionalgericht keine Rechtsverzögerung vorzuwerfen sei.

Entgegen der aus Art. 42 Abs. 2 BGG fliessenden Begründungspflicht, welche erfordert, dass in der Beschwerde in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt, was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116), beschränkt sich der Beschwerdeführer auf Beschimpfungen und allgemeine Vorwürfe.

Dies genügt den Begründungsanforderungen in offensichtlicher Weise nicht und die Beschwerde ist im Übrigen auch querulatorisch, weshalb auf sie im Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b und c BGG durch Präsidialentscheid nicht einzutreten ist.

E. 4

Weil der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein konnte, fehlt es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege (Art. 64 Abs. 1 BGG) und folglich ist das betreffende Gesuch abzuweisen. Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.